

Regierungsrat

Luzern, 4. Juli 2023

**ANTWORT AUF ANFRAGE**

**A 1110**

Nummer: A 1110  
Protokoll-Nr.: 770  
Eröffnet: 19.06.2023 / Gesundheits- und Sozialdepartement

**Anfrage Engler Pia und Mit. über Ersatzabgaben und die Opposition der Gemeinden zur Rechnungsstellung (dringlich)**

Zu Frage 1: Wie viele und welche Gemeinden müssen derzeit Ersatzabgaben leisten? Wie viele Gemeinden erhalten Bonuszahlungen und in welcher Höhe?

Gemäss aktuellem Verfahrensstand müssen per 15. Juni 2023 28 Gemeinden Ersatzabgaben leisten. Die Einnahmen aus den Ersatzabgaben werden an die Gemeinden verteilt, in denen mehr Personen leben, als nach dem Verteilschlüssel vorgeschrieben ist. Per 31. März 2023 erfüllten 43 Gemeinden ihr Aufnahmesoll.

Nach aktuellem Verfahrensstand beläuft sich der Betrag der ausstehenden Ersatzabgaben auf insgesamt 1'520'300 Franken für das Jahr 2022. Für das erste Quartal 2023 wurden Ersatzabgaben in der Höhe von insgesamt 643'590 Franken in Rechnung gestellt.

Zu Frage 2: Wie ist der aktuelle Stand der Rechnungsstellungen? Wie viele Gemeinden opponieren den Rechnungen? Wie viele haben einen beschwerdefähigen Entscheid verlangt? Wie viele Gemeinden haben die Zahlungen bereits geleistet?

Für die im Rahmen der Gemeindezuweisung fehlenden Plätze aus dem dritten und vierten Quartal 2022 stellte der Kanton im Januar 2023 Ersatzabgaben an 61 Gemeinden in Rechnung. 38 Gemeinden haben daraufhin ihre Rechnung an die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) zurückgewiesen.

Von den 37 Gemeinden, denen im ersten Quartal 2023 Ersatzabgaben in Rechnung gestellt wurden, haben bis am 15. Juni 2023 18 Gemeinden bei der DAF gegen die Rechnungsstellung opponiert.

Beim Gesundheits- und Sozialdepartement (GSD) haben bis zum 15. Juni 2023 14 Gemeinden einen anfechtbaren Entscheid verlangt.

Per dato wurden 32 Rechnungen beglichen.

Zu Frage 3: Aus welchen Gründen opponieren die Gemeinden und ziehen in Betracht, die Rechnungen nicht zu bezahlen?

Die Gründe der Gemeinden sind divers. Häufig sind fehlende oder zeitliche Anrechnung von Unterbringungsplätzen und die festgelegten Kriterien für Wohnraum der Beschwerdegrund.

Zu Frage 4: In welchen Gremien und aufgrund welcher Interventionen wurden die Ersatzabgaben jeweils diskutiert und entschieden?

Mit Beschluss vom 14. Juni 2022 (RRB Nr. 748) legte unser Rat gestützt auf § 53 Absatz 3 Sozialhilfegesetz (SHG; SRL Nr. 892) in Verbindung mit §§ 24 und 25 Kantonale Asylverordnung (SRL Nr. 892b) den Verteilschlüssel fest, nach welchem die Gemeinden verpflichtet werden, Personen aus dem Asylbereich aufzunehmen, welche in den bestehenden Unterkünften nicht mehr untergebracht werden können. Gleichzeitig beauftragte unser Rat die DAF, die Gemeindezuweisung zu aktivieren, was diese mit Zuweisungsentscheid vom 21. Juni 2022 tat. Um die operativen Fragestellungen – unter anderem im Zusammenhang mit der Umsetzung der Gemeindezuweisung – lösungsorientiert mit den Gemeinden zu diskutieren, wurde im August 2022 die Kerngruppe Ukraine gegründet, welche aus Vertretenden des Verbands Luzerner Gemeinden (VLG) und Mitarbeitenden des Kantons besteht.

Im November 2022 wandte sich der VLG mit kurz- und mittelfristigen Vorschlägen zur Anpassung des Systems betreffend Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen aus der Ukraine zunächst an die Kerngruppe und anschliessend an unseren Rat. Einer der kurzfristigen Vorschläge beinhaltete die Festlegung der Höhe der Ersatzabgabe für Gemeinden, die ihrer Aufnahmepflicht nicht oder nur teilweise nachkommen, pro Tag und nicht aufgenommene Person auf einheitlich 15 Franken, um der finanziellen Belastung der Gemeinden entgegenzuwirken und den Anreiz für die Schaffung neuer Unterkünfte trotzdem beizubehalten. Unser Rat hat daraufhin das GSD dazu ermächtigt, bei allen Gemeinden des Kantons Luzern und den politischen Parteien eine Kurzvernehmlassung zum Vorschlag des VLG durchzuführen. Die Kurzvernehmlassung dauerte vom 13. Dezember 2022 bis am 5. Januar 2023 und daraus ging hervor, dass die Gemeinden grossmehrheitlich die Festsetzung der Ersatzabgabe auf einheitlich 15 Franken rückwirkend per 1. Januar 2023 befürworteten. Unser Rat hat am 16. Januar 2023 die entsprechende Änderung der Kantonalen Asylverordnung beschlossen.

Zu Frage 5: Wie ist die hohe Kadenz der Anpassungen zu erklären und wie weit stellt diese fehlende Konstanz einen zielgerichteten Vollzug in Frage? Warum gelang es nicht bereits zu Beginn, mit den Gemeinden eine über die Zeit tragfähige Lösung zu erarbeiten? Inwiefern wurde die Regierung unter Druck gesetzt?

Die rechtlichen Rahmenbedingungen wurden im Rahmen der Totalrevision des SHG (Inkrafttreten 1. Januar 2016) unter Einbezug der Gemeinden erarbeitet. Seit Aktivierung der Gemeindezuweisung im Jahr 2022 wurde die Kantonale Asylverordnung, wie in Antwort auf Frage 4 ausgeführt, einmal angepasst: Unser Rat beschloss am 16. Januar 2023, die Ersatzabgabe rückwirkend per 1. Januar 2023 auf einheitlich 15 Franken pro Tag und nicht aufgenommene Person festzusetzen.

Zu Frage 6: Ist aus Sicht der Regierung das Ersatzabgabesystem generell ein zielführendes Instrument, damit genug Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden können? Wie würde die Situation ohne das System der Ersatzabgabe aussehen?

Unser Rat ist der Ansicht, dass die Gemeindezuweisung ein zielführendes Instrument ist für die Bewältigung der Notlage betreffend Unterbringung von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Luzern. Mit dem System der Ersatzabgabe besteht ein finanzieller Anreiz, die Aufnahmepflicht zu erfüllen und ausreichend Unterbringungsplätze bereitzustellen. Die Einnahmen aus der Ersatzabgabe werden an die Gemeinden verteilt, die ihre Aufnahmepflicht übererfüllen. Diese Gemeinden tragen eine höhere finanzielle Last (z.B. Investitionskosten für die Schaffung von Unterkünften, Pflegerestkosten usw.). Somit handelt es sich beim System der Ersatzabgabe um einen finanziellen Ausgleich zwischen den Gemeinden.

Unser Rat kann keine Aussage dazu machen, wie die Situation ohne das System der Ersatzabgabe aussehen würde. Wie eingangs erwähnt, gehen wir davon aus, dass das System der Ersatzabgabe ein Anreiz darstellt, Unterbringungsplätze zu schaffen und einen finanziellen Ausgleich zwischen den Gemeinden ermöglicht.

Zu Frage 7: Werden aktuell weitere Anpassungen der Ersatzabgaben diskutiert? Wenn ja mit wem und wie ist der Einbezug des Kantonsrats vorgesehen?

Die aktuelle Umsetzung der Gemeindezuweisung sowie des Systems der Ersatzabgabe entspricht dem geltenden Recht im Kanton Luzern. Allfällige Anpassungen an der Gemeindezuweisung sowie am System der Ersatzabgabe können nach Ansicht unseres Rates geprüft und politisch diskutiert werden. Das Gesundheits- und Sozialdepartement hat der DAF deshalb den Auftrag erteilt, einen Änderungsentwurf des SHG betreffend Asylsozialhilfe und Asylnothilfe zuhanden des Regierungsrates zu erarbeiten. In diesem Zusammenhang wird auch die Gemeindezuweisung und das System der Ersatzabgabe zu überprüfen sein. Vertretungen der Gemeinden sind in die Arbeiten involviert. Zum Änderungsentwurf des SHG wird ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden. Die Verabschiedung einer entsprechenden Gesetzesänderung erfolgt durch Ihren Rat.